

[Redacted]

Name, Vorname

12.01.21

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-246


zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Jul '20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Aug 21 die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted]

Unterschrift


Name, Vorname

12.01.21
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs


In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Jul '20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Aug 21 die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Sophia Schwarz, Preetzer
Straße 173, 24147 Kiel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Schroder & Findler, Feldstraße 7,
24105 Kiel

gegen

die Bank Schleswig-Holstein AG,
vertreten durch den Vorstand
Klaus Schumann, Holtenauer
Straße 5, 24105 Kiel

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Lorenzen & Partner, Bethold-
allee 9, 22301 Hamburg

hat das Landgericht Kiel, 3.
Zivilkammer, durch den
Richter am Landgericht
Dr. Menz als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 16.01.2017
beschlossen:

please:

Urteil: für Recht erkannt

Verdauern-Verfahren

1. Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 01.03.2015 des Notars Dr. Heinz Schaffert, Urkundenrolle 234/15 wird für unzulässig erklärt.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der unter Ziffer 1 bezeichneten vollstreckbaren Urkunde an die Klägerin herauszugeben.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

(4. erlassen)

5. Der Streitwert wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt, die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Unterwerfungserklärung für unzulässig zu erklären und diese herauszugeben, an sie herauszugeben.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks mit einer geschätzten Marktwert von 32.000 Euro.

Die Beklagte betreibt ein Kreditinstitut.

Am 24.08.2015 schlossen die Parteien eine Sicherungsvereinbarung ab, durch die die ~~Darlehens~~ alle Ansprüche, die der Bank aus dem Beklagten „aus“ einem zwischen Kreditvertrag zustanden, abgesichert werden sollten. Bei diesem Kreditvertrag handelte es sich um einen zwischen der Beklagten und der Schwester der Klägerin am 24.08.2015 vereinbarten Vertrag über ein Darlehen in Höhe von 20

Wortlaut
(Mikrofilm)
wiederzugeben
aus auf
Kreditvertrag
Bank
Klägerin

30.000 Euro. Die Schwester
der Klägerin, Frau Maria,
Gerke Gercke, litt zu diesem
Zeitpunkt unter einer ~~erweitert~~ un-
erkannten präsenilen Demenz
von Alzheimer-Typ. Verhaltens-
auffälligkeiten zeigte Frau Maria
Gercke beim ~~Wort~~ Abschluss-
termin bei der Beklagten nicht.

Die Klägerin bestellte am 01.09.2015
zugunsten der Beklagten in der
Folge eine Buchgrundschuld
an ihrem Grundstück in Höhe
von 30.000 Euro.

Zugleich unterwarf sich die
Klägerin ~~es~~ in der Urkunde Nr.
234/15 des Notars Dr.
Heinz Schaffert vom 01.09.2015
„wegen des Grundschuldbetrags
und der Zinsen“ der sofortigen
Zwangsvollstreckung.

Die Grundschuld wurde in der
Folgezeit ins Grundbuch eingetragen.

Der Darlehensvertrag wurde der Schwester der Klägerin am 21.09.2015 auf ihr Konto bei der Sparkasse Kiel gezahlt. Dieses Konto wurde zu diesem Zeitpunkt im Plus geführt.

In der Folgezeit hob die Tochter der Schwester Nichte der Klägerin von dem Konto der Schwester der Klägerin am 24.09.2015 und am 26.09.2015 jeweils 15.000 Euro ab, ohne ~~hierzu ermächtigt~~ ~~gew. dass diese hierzu ermächtigt~~ ~~war.~~ hierzu ermächtigt gewesen zu sein.

Da die Schwester der Klägerin die Darlehensraten nicht zahlte, kündigte die Beklagte den Darlehensvertrag mit jener.

~~Mit Schreiben vom 29~~
~~A 06.05.2017~~

zu Margarethe Nichte
von Kl. werden mittels
Königsd. Taktik von
JW schön

Am 07.02.2016 wurde bei der Schwester der Klägerin eine präfrontale Demenz vom Alzheimer-Typ (Alzheimer) festgestellt, die bereits ^{mindestens} seit Anfang August 2015 bestand.

In der Folge wurde am 01.03.2016 die Betreuerin Mayer bestellt.

Diese erhielt bei einem Gespräch am 23.03.2016 Kenntnis von dem in Rede stehenden Darlehen sowie von den Absichten der durch die Mithras der Klägerin. Zudem wurde sie über die den Zahlungsverzug betreffende Angaben unterrichtet, und informierte die Sparkasse Kiel darüber, dass die Schwester der Klägerin ihre Tochter, die Mithras der Klägerin, nicht zu den Absichten ermächtigt hatte.

Am 04.05.2016 kündigte die
Beklagte die Grundschuld.
Die Klägerin zahlte nicht an
die Beklagte.

Die Beklagte ^{+elte} ~~lehnte~~ daher mit
Schreiben vom 09.10.2016 die
Klägerin mit, dass sie die
Zwangsvollstreckung aus der
Grundschuld erklären werde.
Die Beklagte war und ist
im Besitz einer vollstreck-
baren Ausfertigung der ^{ohne genaue}
notariellen Urkunde.

Am 05.12.2016 bot die Schwester
der Klägerin^x der Beklagten an,
etwas bestehende Ersatzan-
sprüche ~~ihres~~ gegen die
Sparkasse Kiel an die
Beklagte abzutreten.

^x durch ihre Betreuerin

Die Klägerin beantragt,

↳ 1. die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 01.09.2015 des Notars Dr. Heinz Schäfer, Urkundsrolle 234/15 wird für unzulässig erklärt,

↳ 2. die Beklagte wird verurteilt, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der im Antrag zu 1.) bezeichneten vollstreckbaren Urkunde an die Klägerin herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Gründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I

Die Klage ist zulässig.

Der Antrag zu 1 ist statthaft als Vollstreckungsabwehrklage gemäß $\S\text{\S}$ 767 I, 795 ZPO, da die Klägerin mit dem Einwand des Sicherungsfall sei nicht ergriffen, materielle rechtliche Einwände gegen die in der notariellen Urkunde vom 01.09.2015 titulierten Anspruch geltend macht.

gult

Das angerufene Gericht, das Landgericht Kiel, ist für diesen Antrag gemäß $\S\text{\S}$ 800 III, 797 IV, 802 ZPO ausschließlich örtlich zuständig. und gemäß $\S\text{\S}$ 23 Nr. 1, 71 I GVG sachlich zuständig.

§ 23 III

Dem Antrag fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis, da die Beklagte die Vollstreckung aus der notariellen Urkunde angedroht hat und diese auch noch nicht abgeschlossen ist.

Der Antrag zu 2.) kann mit dem Antrag zu 1.) im Wege der Klagehäufung gemäß §§ 260 280 verbunden werden.

Dies ist der Fall, wenn sich beide Anträge gegen denselben Beklagten richten, dasselbe Prozessgericht zuständig ist und dieselbe Prozessart zulässig ist.

Dies ist hier der Fall.

Beide Anträge richten sich gegen die Beklagte.

Das Landgericht Kiel ist auch für den Antrag zu 2.) gemäß § 24 2 Pa ausschließliche örtlich und gemäß §§ 23 Nr. 1, 77 I GVG sachlich zuständig.

Es handelt sich auch um dieselbe Prozessart.

unter, Annex

Das Rechtsschutzbedürfnis für
den Antrag zu 2.) ist auch
gegeben, da die Kläger geltend
machen, dass der titulierte Anspruch
nicht gegeben ist und zu besorgen
ist, dass die Beilagen für das
die Urkunde vollstrecken wird.

II.

Die Klage hat auch in der Sache ~~den~~ Erfolg.

Der Antrag zu 1.) ist begründet.
Eine Vollstreckabwehrklage ist gemäß § 767 ZPO begründet, wenn dem Kläger materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch zustehen und er mit den Einwendungen nicht präkludiert ist, wobei ~~es~~ gemäß § 767 IV ZPO bei Klagen gegen Vollstreckungsbescheide Klagen gegen vollstreckbare Urteile bei Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, die Präklusion nicht zur Anwendung kommt.

Der Klägerin stehen materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch zu. ~~Sie macht Singsenß geltend,~~
Die Klägerin stützt ihre Einwendungen ~~Singsenß~~ ^{Singsenß} darauf stützen, dass der Sicherheitsfall nicht eingetreten ist, da die Bank keinen

gut

Anspruch aus ~~dem~~ ^{der} Kredit-
~~vertrag~~ abrede mit der
Schwester der Klägerin verkehren
kann.

Dem steht nicht entgegen, dass
die Pfandschuld zwischen
der Klägerin und der Beklagten
ordnungsgemäß gemäß §§ 1115,
1192 BGB bestellt und eingetragen
worden ist und durch
die Beklagte gemäß § 1193 I
BGB rechtzeitig und ordnungsgemäß
gekauft worden ist,
und die Klägerin in der Folge
nicht gezahlt hat.

Einer Befriedigung im Wege der
Zwangsvollstreckung gemäß §§ 1147,
1192 I BGB kann die
Klägerin nämlich aus § 242
BGB ~~aus~~ die Einrede geltend
machen, dass die Beklagte das
Erlangte sofort wieder an sie
zurückgeben müsste (^{soJ.} ~~soJ.~~
agitor-Einrede).

gut

Die Beklagte wäre nach dem
Sicherungsvertrag nämlich hierzu
verpflichtet, da der Sicherheits-
fall nicht eingetreten ist.

Anders als die Beklagte meint,
ist die Klägerin nämlich als
wohl Vertragspartei des Sicherungs-
vertrages geworden. Dies ergibt
sich bereits daraus, dass ~~in~~
~~in der Sicherung~~ im Vertragsdokument
zur Sicherungsverordnung unter
„Sicher-geber“ die Klägerin
eingetragen ist und auch diese
den Sicherungsvertrag unterschrieben
hat.

Der Sicherheitsfall ist jedoch nicht
eingetreten, da die ~~die~~ Beklagte
keine Ansprüche aus dem
~~Sicher~~ Kredit an die Schwester
der Beklagten herleiten kann.

Ein Anspruch aus § 488 I 2
BGB kommt schon deshalb
nicht in Betracht, weil die
Schwester der Klägerin bei
Vertragsabschluss aufgrund

gut

ihres fortgeschrittenen Demenz-
erkrankung geschäftsunfähig ist
§ 104 Nr. 2 BGB was und
ein entsprechender Darlehens-
vertrag gemäß § 107 I BGB
nichtig wäre.

Die Beklagte kann aber auch
keine Ansprüche im ~~Zusammen~~
Zusammenhang mit dem
Kredit herleiten.

Insbesondere hat sie keinen
Anspruch auf Rückzahlung
des Erlagten in Höhe von
30.000 Euro aus Leistungs-
konditionen gemäß § 812
I 1 1. Var. BGB.

Dem steht nicht entgegen, dass
~~Zus~~ hat die Schwester der
Klägerin 30.000 Euro durch
Leistung der Beklagten ohne
Rechtsgrund erlangt, ^{hat} jedoch
freier ist der Anspruch auch
nicht gemäß § 814 BGB
ausgeschlossen, da ~~die~~ ^{die} Beklagten
keine Kenntnis von der Geschäftsun-

unfähigkeit der Schwester der
Beklagte hatte. ~~Jedoch ist diese
gemäß § 818 III BGB er-
forderl. aufzuheben.~~

Außerdem ist auch dieser
Auspruch vom Sicherungs-
vertrag umfasst, wie sich aus
einer Auslegung des Vertrages ergibt.
Da der Vertrag in diesem Punkt
nicht eindeutig ist, ist dies mittelbar
durch Auslegung nach dem obj.
Empfängerhorizont mit
Rücksicht auf die Verkehrssitte
gemäß § 133, 157 BGB zu
ermitteln.

Der Wortlaut „aus“ dem
„Kreditvertrag“ spricht dabei
auf den ersten Blick dafür, dass
gerade keine Ausprüche, die nicht
unmittelbar aus einem wirklichen
Kreditvertrag hervorgehen sind,
erfasst werden sollen.

Jedoch ist gemäß § 133 BGB
bei der Auslegung nicht am
Wortlaut im buchstäblichen
Sinne zu haften, sondern
der wirkliche Wille der
Parteien zu erforschen.

Mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ist es üblich, dass Sicherungsverträge nicht nur Ansprüche aus dem ~~Kreditvertrag~~ Kreditvertrag selbst, sondern alle mit diesem in Zusammenhang stehende Ansprüche abdecken sollen. Um einem solchen Anspruch kommt es hier.
Insbesondere für die Belastete ist anzunehmen, dass diese kann einen Kreditvertrag und eine Sicherungsabrede geschlossen hätte, wenn sie im Falle des ~~der~~ Unwirklichkeit des Kreditvertrages ohne Sicherheit dastehen würde. Nach dem Parteimillen ^{ist} ~~wäre~~ daher davon auszugehen, dass auch Ansprüche auf Rückführung im Falle des Scheiterns des Vertrages erfasst sein sollen.

Anlage gut

Wäre sie nicht
betreut, könnte
das Argument hier
aber wegen Abwey-
khlung Entscheidung
(siehe partei)

Ferner
~~ist~~ ist die Schwester der
Belasteten gemäß § 818 III nicht
entzerrt.

Die Schwester der Belasteten
hat ~~nicht~~ zwar die Bildein-
valuta selbst durch die Abgabe
ihre Tochter verloren, jedoch

hat sie hierfür einen Ersatz-
anspruch gemäß § 675 u. S. 1, 2
BGB gegen die Sparkasse
Kiel erlangt.

gült

Die Abhebung erfolgt nämlich
unauthorisiert iSd § 675 i. V.
Ferner ist der Ausschluss auch nicht
gemäß § 676 b II 1 BGB aus-
geschlossen, da die Betreuerin der
Schwester der Klägerin die
Sparkasse Kiel rechtzeitig am
23.03.2011 innerhalb der Frist
des § 676 b II 2 S. 1, 2 unter-
informiert hat.

Der Anspruch ist auch nicht nach
§ 676 c ausgeschlossen.

Allerdings hat die Betreuerin der
Schwester der ~~Beklagten~~ Klägerin
in deren Namen der Beklagten
angesichts dieses Ersatz-
anspruches abzutreten, sodass
diese Abtretung nur noch von
der Beklagten angenommen werden
muss. Hierdurch hat sie alles
was Herausgabe erforderliche

Abrechnung,
Anspruch geht auf
Wertersatz, nicht
auf Abrechnung;

Abrechnung nicht wegen Scheiterns Mietkauf
des DV in der Entscheidung, vgl. BGH MW
2015 2497

Weiterer Aspekt: Anspruch gegen Verkäufer,
aber wertlos

getan, sodass der Bereicherungs-
anspruch durch Leistung gemäß
§362 erloschen ist.

Der Antrag z. 2.) ist
analog § 377 BGB begründet,
~~Dies ist der Fall, wenn~~ da
titulierte Anspruch vollständig
erloschen ~~oder unrichtig~~ ist
und dennoch z. bezogen ist,
dass die Bellafte aus der
notariellen Urkunde vollstreckt
wird.

III.

Die Entscheidung z. den Kosten
folgt aus § 91 I ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht
auf §§ 2, 3, 4, 5 ZPO.
GUK!

Unterschrift Richter

TB mit Werner Holzer okay,
wegen meines Schwaches
siehe die Randbem.

Et Sei mid mir des Wunigen,
di bi Wat.-r. Ein wendung
kranket bereitet und
herausgearbeitet und die
Spunde dasan stonigert
ausgewidlet haben, bravo!

Wohlbedachte geistliche
Wolken Markt (ausp: 505-40geinlich,
Anspr. 5gr. T)

gute Argumentation

wegen meines Schwaches
siehe Randbem

A3 D
Guten 29.11